Standardbericht 2023 Kinder- und Jugendhilfen in Nürnberg

Hier: Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke - Die Not des Kinder- und Jugendnotdienstes vom 12.02.2024

Für den Standardbericht 2023 wurde das Berichtsformat, das 2022 erstmalig umgesetzt wurde, fortgeschrieben. Die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Handlungsfelder und Angebote werden weiterhin im Sachbericht dargestellt, der um einen detaillierten Datenbericht (siehe Beilage 2.3) ergänzt wird.

1. Aktuelle Entwicklungen in Nürnberg

Bezugnehmend auf die Standardberichte der letzten beiden Jahre – vorgestellt in den Jugendhilfeausschüssen im Juli 2022 und 2023 - werden im Folgenden zentrale Entwicklungen und neue Projekte aus dem Jahr 2023 dargestellt.

Demographische Entwicklung in Nürnberg

Wie bereits im Vorjahr zeigen sich auch 2023 weiter steigende Einwohnerzahlen. Die Einwohnerzahl insgesamt legt um 0,6 % zu und zählt nun 544.414 Einwohner. Auch die Anzahl der Jungeinwohner (0 bis unter 21 Jahre) erreicht mit einem Zuwachs um knapp 0,7 % zum Vorjahr einen neuen Höchststand mit über 102.250 jungen Menschen. Gegen den Trend ist 2023 in der Alterskohorte bei den 0 – 6-Jährigen ein Rückgang um 643 junge Menschen zu verzeichnen, in allen drei weiteren Alterskohorten steigen die Zahlen.

Nürnberg im Vergleich mit anderen Großstadtjugendämtern (Interkommunaler Vergleichsring)

Seit 2005 beteiligt sich das Jugendamt der Stadt Nürnberg am interkommunalen Vergleichsring Jugendhilfe der deutschen Großstädte. Durch den bundesweiten Vergleich und den fachlichen Austausch können aktuelle Entwicklungen besser eingeordnet und bundesweite Trends erkannt werden.

Erfahrungsgemäß liegt Nürnberg im Vergleich der deutschen Großstädte sowohl bei der Leistungsdichte für laufende und neu begonnene Hilfen als auch bei den Kosten pro Jungeinwohner und den Kosten pro laufende Hilfen unter dem Durchschnitt. Zudem weist der Hilfequotient einen deutlichen Anstieg von ambulanten Hilfen und teilstationären Hilfen im Vergleich zu stationären Hilfen aus. Im Rahmen der Vergleichsringsitzungen wurde im Herbst 2023 beschlossen, dass ein überarbeitetes Grund- und Kennzahlensystem erarbeitet werden soll und ab dem Berichtsjahr 2023 angewendet werden wird. Dieses System befindet sich aktuell noch in der Überarbeitung, so dass für das Berichtsjahr 2023 keine aktuellen Vergleichszahlen vorliegen.

Kinder- und Jugendhilfe

Neuorganisation des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)

Mit der Reform der sozialen Dienste im Jahr 2005 wurde der Allgemeine Sozialdienst (ASD) als eigenständiges Amt aufgelöst und mit seinen kinder- und jugendhilferechtlichen Aufgaben im Jugendamt in den neu geschaffenen Bereich 3 eingegliedert. In diesem Zuge wurde der ASD aus vormals fünf Sozialregionen in nunmehr neun Sozialregionen organisiert. Zu Grunde lagen Stadtplanungsdaten sowie soziodemografische Informationen. Im Jahr 2017 wurde in Folge der hohen Zugangszahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) sowie der großen Anzahl von geflüchteten Familien in Gemeinschaftsunterkünften zusätzlich zu den neun Sozialregionen ein spezialisiertes Team 10 (Flucht) geschaffen. Das Team 10 mit Teamleitung und zehn VK-Stellen bearbeitet die sog. vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII und übernimmt die Beratung und Betreuung sowie alle Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes für Familien in Gemeinschaftsunterkünften.
Inzwischen haben sich die vormals zu Grunde liegenden Planungsdaten für das Stadtgebiet Nürnberg grundlegend verändert und eine Neuorganisation des ASD erforderlich gemacht. Insbesondere

- soziodemografische Veränderungen,
- die Veränderung und Entstehung großer Neubaugebiete,
- die unterschiedliche Größe der Teams in den Regionen mit den einhergehenden unterschiedlichen Leitungsspannen,
- die Entwicklung im Kinderschutz sowie neue gesetzliche Aufgaben
- und nicht zuletzt die dynamische Entwicklung von Zuwanderung und Fluchtgeschehen

machen einen neuen Zuschnitt der Regionen erforderlich, um diesen Entwicklungen adäquat begegnen zu können.
Auf der Grundlage einer Analyse von soziodemografischen und städtebaulichen Daten sowie Leistungsdaten im Bereich des SGB VIII und dem Anspruch, inklusive Aspekte in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig abzusichern, wird das Team 10 aufgelöst und stattdessen eine zehnte „Regelregion“ eingerichtet. In den dann zehn Regelregionen, die in zwei Schritten einen entsprechenden Neuzuschnitt ihrer Grenzen nach sich ziehen, werden dann für die Familien alle Leistungen nach dem SGB VIII einschließlich in den dort jeweils verorteten Gemeinschaftsunterkünften erbracht.

Lediglich für die Aufgaben im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach §42a SGB VIII (hier erfolgen insbesondere Personen- und Altersfeststellung, Gesundheitscheck und Prüfung der Verteilfähigkeit sowie die ggf. erforderliche Vermittlung an medizinische oder psychologische Fachdienste für unbegleitete minderjährige Ausländer) wird ein „Spezialteam“ erhalten bleiben.

Zur genauen organisatorischen Anbindung in die Struktur des Bereichs 3 werden derzeit noch Details diskutiert.
Der gesamte Prozess der Neuorganisation des ASD soll im Interesse einer guten Umsetzbarkeit im Zeitraum 2024/2025 in mehreren Phasen erfolgen. Zunächst wird das Team 10 aufgelöst und eine neue Region etabliert, die die massiv überlasteten Regionen 4 (Teile der Nordstadt) und 6 (Teile der Südstadt) entlasten wird. Unter anderem werden dabei die großen Neubaugebiete in der Regensburger Straße und Lichtenreuth berücksichtigt. Die Neuorganisation berücksichtigt Schnittstellen in den Sozialräumen, insbesondere auch zu Familienzentren und Schulen sowie weiteren wichtigen Kooperationspartnern der sozialen Infrastruktur.
Mit der Neuorganisation einher geht auch die Prüfung der künftigen Arbeitsform innerhalb der Regionalteams, insbesondere mit Blick auf die mögliche anstehende inklusive Lösung im Rahmen

des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ab 2028. Dabei sind die Organisationserkenntnisse, die durch die Verfahrenslotsen im Rahmen des §10b SGB VIII gewonnen werden sowie die Erkenntnisse aus Projekten zur inklusiven Lösung, an denen das Jugendamt beteiligt ist, von großer Bedeutung.

Die Neuorganisation des ASD erfolgt im Rahmen der bestehenden pädagogischen Personalressourcen und erzeugt auf der fachlichen Seite per se keine zusätzlichen Stellenbedarfe. Die Neuorganisation bedingt allerdings eine Angleichung der Verwaltungskapazitäten um eine halbe VK.

Unabhängig von der Neuorganisation werden jedoch bis zu 12 neue Planstellen für die Aufgabenmehrung im regulären Stellenschaffungsverfahren 2025 beantragt. Zur Begründung siehe im Folgenden die detaillierte fachliche Darstellung.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Seit Juli 2021 informieren wir über die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der mehrstufigen Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Während die gesetzliche Neufassung erst bis 2027 abgeschlossen sein wird, müssen die gesetzlichen Neuerungen der 1. und 2. Stufe (Verfahrenslotsten ab 01/2024) sukzessive verfolgt und umgesetzt werden.

Im Berichtszeitraum konnte in Nürnberg als einer von neun weiteren Projektstandorten das im Vorjahr bereits angesprochene Pilotprojekt „Verfahrenslotsen in der Jugendhilfe“ des bayerischen Landesjugendamtes vollständig durchgeführt werden. Die erlangten Erfahrungen der Projektstandorte wurden zusammengetragen und werden vom bayerischen Landesjugendamt zur Entwicklung fachlicher Empfehlungen zu Aufgaben und Verortung der Verfahrenslotsen genutzt.

Bundespilotprojekt Modellkommunen und Bayerisches Projekt zur Inklusion

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) wird ein neuer gesetzlicher Rahmen abgesteckt, um in den kommenden Jahren eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten. Dies stellt eine fachliche und organisatorische Herausforderung dar und erfordert zudem eine Verwaltungsreform. Der Prozess der fachlichen Zusammenführung wird durch ein Projekt des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer in einer beobachtenden Rolle begleitet. Die Stadt Nürnberg und der Bezirk Mittelfranken beteiligen sich gemeinsam an diesem Bundesprojekt zur Inklusion. Gegenstand ist die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in der 3. Stufe und der damit einhergehenden Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe im Zuge der großen Lösung im Jahr 2028. Neben der Stadt Nürnberg sind noch das Kreisjugendamt Euskirchen, das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden und das Jugendamt der Stadt Lingen Modellstandorte des Bundesprojektes. Die durch Bundesprojektmittel finanzierte Teilzeitstelle zur Koordination und Organisation des Projekts konnte 2023 zügig besetzt werden.

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg und der Bezirk Mittelfranken haben einen gemeinsamen Prozess gestartet und ihre Arbeitsbereiche und Arbeitsweise gegenseitig vorgestellt. Seitens des Jugendamts wurde eine Matrix mit sich wechselseitig beeinflussenden Faktoren erstellt, um verschiedene Stakeholder zu identifizieren und Meilensteine zu bestimmen.

Aktuell wird die unterschiedliche Zuständigkeitsregelung von Bezirk Mittelfranken und dem Jugendamt analysiert, mit dem Ziel, genaue Fallzahlen bzw. Zahlen der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in der Eingliederungshilfe für das Stadtgebiet Nürnberg zu erlangen.

Im Juni und September 2024 sind Austauschrunden mit den anderen Modellkommunen geplant. Der Referentenentwurf zur 3. Stufe der SGB VIII-Reform wird im Sommer 2024 erwartet.

Bei dem bayerischen Inklusionsprojekt handelt es sich um ein eigenständiges Projekt mit dem Kooperationspartner INSO im Auftrag des Landesjugendamts Bayern. Das Projekt soll auch dazu dienen, in den Austausch zu kommen, und die Ergebnisse sollen bei der Entscheidung helfen, wie die künftige Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder, also auch für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung, strukturell in Bayern umgesetzt werden soll. Beteiligte Kommunen sind der Landkreis Günzburg, Landkreis Rosenheim und die Stadt Regensburg. Insgesamt fanden drei Workshops statt.

In der ersten Phase des Projektes wurden zusammen mit dem Bezirk Mittelfranken analog der Personalbemessung (PeB) Kernprozessbeschreibungen für die Arbeitsbereiche "Frühförderung", "Schulbegleitung", "Hilfsmittel", "Heilpädagogische Tagesgruppen" sowie "Heimerziehung" erstellt. In einer zweiten Phase wurden diese Prozesse gemeinsam zwischen der Stadt Nürnberg und dem Bezirk Mittelfranken erörtert und dabei die Unterschiede zwischen der Leistungsgewährung des Bezirkes Mittelfranken und der Jugendhilfe in der Stadt Nürnberg thematisiert. In der dritten Phase wurden im Rahmen eines Workshops mit den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter Prozessabläufe erörtert, Schnittstellen aber auch Unterschiedlichkeiten eruiert und Überlegungen angestrebt, welche möglichen Schlussfolgerungen sich für die Kinder- und Jugendhilfe bei einer Aufgabenübertragung ergeben. Geplant ist für den Oktober dann eine landesweite Veranstaltung für alle Jugendämter in Bayern.

Weitere Projekte

Weitere Themen wurden in jugendamtsinternen bzw. Unterarbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII bearbeitet.

Die Arbeitsgruppe zum Thema CareLeaver unter Beteiligung der freien Träger, die der Frage der Notwendigkeit und ggf. des Formates eines speziellen Angebots nachgehen sollte, konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Eine begleitende Masterarbeit lieferte Ergebnisse aus der qualitativen Befragung von CareLeavern. Auch ein Projekt eines freien Trägers, das durch die Aktion Mensch gefördert wird, konnte an den Start gehen und die Arbeit aufnehmen. Beim ASD wurden bereits zusätzliche Kapazitäten geschaffen, um den neuen Aufgaben, die das KJSG mit sich bringt, nachgehen zu können, bspw. die Umsetzung des §41a SGB VIII.

Auch konnte die Unterarbeitsgruppe zum Thema sozialpädagogische Familienhilfe und suchtbelastete Familien zum Abschluss gebracht werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigte, dass diese mit den herkömmlichen Konzepten oft nicht adäquat bzw. nachhaltig genug unterstützt werden konnten. Die Arbeitsgruppe, die sich aus freien Trägern der Jugendhilfe und den beiden großen lokalen Trägern der Drogenberatung (Mudra e.V. und Lilith e.V.) zusammensetzte, konnte Empfehlungen bzw. Gelingens-Faktoren für die Unterstützung der Zielgruppe entwickeln, die in konkreten Umsetzungskonzepten der freien Träger münden sollen. Hierbei konnten die Träger mudra e.V. und vsj e.V. bereits ein Kooperationskonzept umsetzen, welches die Arbeit mit Nürnberger Familien bereits im Frühjahr 2024 aufnehmen konnte.

2. Amtsvormundschaft

In der Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft (J/B 3-5) werden vielfältige Aufgaben wahrgenommen, u.a. die Führung der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. Hierbei handelt es sich ausschließlich um gesetzliche Pflichtaufgaben.

Das Sachgebiet und die Abteilung sind im Bereich 3 „Soziale Dienste und Erzieherische Hilfen“ im Jugendamt verortet. Fachlich hat das Sachgebiet Amtsvormundschaft eine besondere inhaltliche Nähe zum Allgemeinen Sozialdienst und zur wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Amtsvormundschaft umfasst die gesamte elterliche Sorge für die Kinder und Jugendlichen, während dies bei der Amtspflegschaft für die übertragenen Wirkungskreise gilt. Im Weiteren wird nur der Begriff Amtsvormundschaften verwendet. Die Aussagen gelten auch für die Amtspflegschaften, eingeschränkt auf den jeweils übertragenen Wirkungskreis.

Amtsvormundschaften treten ein durch (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge bei minderjährigen Müttern, bei geschäftsunfähigen Elternteilen, bei unbekanntem Aufenthalt der Sorgeberechtigten, Tod der Sorgeberechtigten, in Adoptionsverfahren, etc. Die Bestellung erfolgt immer über das Familiengericht.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden gem. § 55 SGB VIII zur Führung der Amtsvormundschaften ermächtigt. Nach der Ermächtigung entscheiden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Einzelfall weisungsungebunden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Tätigkeit der Führung der Amtsvormundschaft ist dabei ausschließlich dem Privatrecht zugeordnet. Die Aufsicht über die Tätigkeit liegt beim jeweiligen Familiengericht.

Im Jahr 2011 wurde der erste Teil der Vormundschaftsreform in Kraft gesetzt, zum 01.01.2023 trat der zweite Teil in Kraft. Der wichtigste Inhalt ist die noch weiter betonte Subjektstellung des Kindes. Diese soll alters- und entwicklungsgerecht an allen Entscheidungen, die das Kind persönlich betreffen, beteiligt werden. Für den Amtsvormund wurde in § 55 Abs. 5 SGB VIII nochmals verdeutlich, dass der Amtsvormund seine gesamte Arbeitszeit für die Mündel aufzuwenden hat. Andere Aufgaben sind weder personell, organisatorisch noch funktionell erlaubt.

Um die persönliche Verantwortung für Pflege und Erziehung der Mündel wahrnehmen zu können, wurde auch nochmals die monatliche Kontaktpflicht in der gewohnten Umgebung des Kindes für den Amtsvormund betont.

Personell sind in der Amtsvormundschaft sowohl Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als auch Verwaltungskräfte beschäftigt. Die Amtsvormundschaft beinhaltet sowohl pädagogische Tätigkeiten als auch rechtliche. Zu nennen wären hier z.B. Ausländer- und Asylrecht, Erbrecht, Gesundheitsfürsorge, Familiengerichtsverfahren, Strafverfahren, Teilnahme an Hilfeplänen, Krisengesprächen, Vorstellungen der Mündel in den Einrichtungen, begleitete Umgangskontakte, ärztliche Angelegenheiten (Medikamentengabe, Operationen, etc.), Regelung des Umgangs, und noch viele andere.

Aus der nicht vollständigen Aufzählung ist der zeitliche Aufwand, der für die Sachbearbeitung nötig ist, klar zu erkennen.

Ergänzend zu erwähnen, dass in den letzten Jahren die Kinder und Jugendlichen mit immer größeren Problemen behaftet sind, wodurch die Sachbearbeitung immer schwieriger und zeitaufwendiger geworden ist und auch zukünftig nicht mit einer Verbesserung zu rechnen ist, eher im Gegenteil. Teilweise ist deutschlandweit keine Einrichtung mehr zu finden. Die persönliche Verantwortung des Amtsvormunds ist hier in der Praxis besonders belastend.

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Fallzahl von 50 Fällen pro VK, die in § 55 Abs. 3 SGB VIII als Maximalzahl vorgegeben ist. Die einschlägigen Fachgremien (Bundesforum Vormundschaft, Bundesverband Vormundschaftstag e.V., DIJuF, Bayerisches Landesjugendamt bzgl. Vereinsvormundschaften, etc.) empfehlen davon abweichend eine Fallbelastung vom maximal 30-35 pro VK, um den vielfältigen Aufgaben, der hohen Verantwortung und der engen Begleitung der Mündel gerecht werden zu können. Die Verringerung der Fallzahl ist mittlerweile

deutschlandweit bei vielen Jugendämtern umgesetzt worden. Auch bei J/B3-5 wurden bereits erste Überlegungen angestellt, wie eine adäquate Umsetzung in der Abteilung realisiert werden könnte. Die angespannte Haushaltssituation lässt dies im Moment aber noch nicht zu.

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Fälle in 2023 um 11,5% im Bereich der Vormundschaften auf 807 Fälle (ohne umA) bzw. um 26,8% auf 90 Fälle für umA. Entsprechende Stellenschaffungsanträge wurden (unterjährig) gestellt, um die gesetzliche Höchstgrenze von 50 Fälle je VK einzuhalten.

Um den Anforderungen der Amtsvormundschaft gerecht zu werden, gibt es in Mittelfranken seit Jahren den Arbeitskreis mittelfränkischer Amtsvormünder. Ausgehend von einer Initiative der Abteilungsleitungen der Amtsvormundschaften der Jugendämter Fürth und Nürnberg trifft sich der Arbeitskreis zweimal jährlich an wechselnden Orten der teilnehmenden Jugendämter. Es nehmen alle mittelfränkischen Jugendämter teil, zusätzlich ist auch immer das Kreisjugendamt Forchheim als ständiges Mitglied dabei. Im Oktober feiert der Arbeitskreis sein 20-jähriges Jubiläum. In der ganzen Zeit hatte der Arbeitskreis auch diverse Inhouse-Fortbildungen organisiert und gemeinsam finanziert (z.B. Ausländer- und Asylrecht, Erbrecht, Gesprächsführung mit Kindern, Bindungstheorie, etc., nur um einige zu nennen).

Spannend bleibt die weitere Umsetzung der Gesetzesreform zur Vormundschaft. Zusätzlich stehen in der laufenden Wahlperiode, vermutlich sogar in diesem Jahr, etliche weitere Gesetzesänderungen an, die die Abteilung J/B3-5, aber auch das gesamte Jugendamt betreffen. Um einige zu nennen: Änderungen im Abstammungs- und Sorgerecht (Stichwort Mitmutter…), Umgangsrecht, elektronische Präsenzbeurkundung, Namensrecht, Verhinderung der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung, etc. Es werden einige zusätzliche Aufgaben auf J/B3-5, den ASD und das gesamte Jugendamt zukommen.

Da zu den geplanten Gesetzesänderungen zum Großteil nur Referentenentwürfe und Eckpunktepapiere vorliegen, kann eine tiefergehende Befassung mit den einzelnen Änderungen erst im Laufe des Jahres erfolgen.

3. Schutzauftrag, Inobhutnahmen und erzieherische Hilfen 2023 in Nürnberg

Entwicklung der HzE im Kontext des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

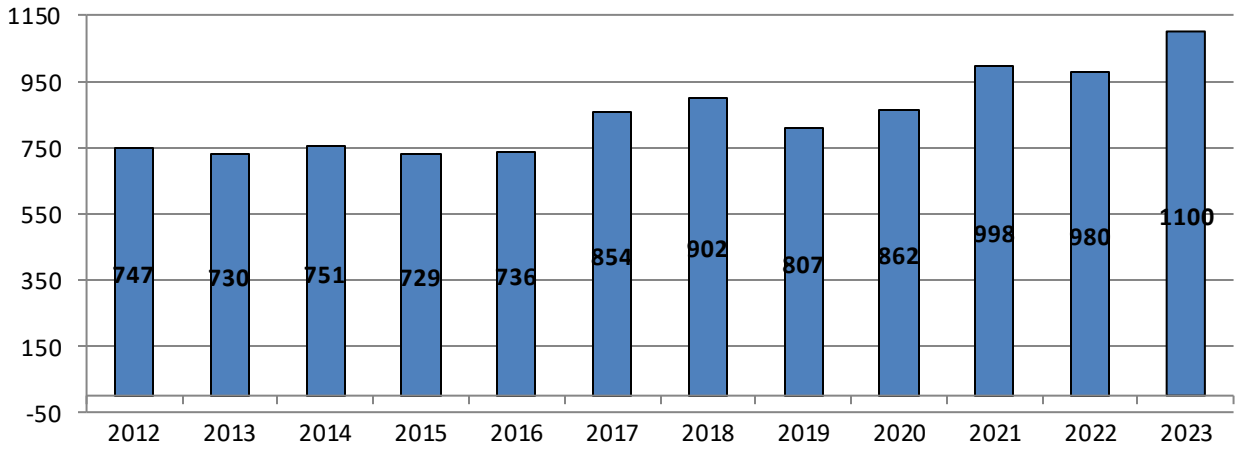


Abb. 1: Anzahl der Mitteilungen einer mögl. Kindeswohlgefährdung

Nachdem die Anzahl an Mitteilungen im Rahmen von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII mit +6,8 % in 2020 und weiteren +15,8 % in 2021 deutlich zunahmen, kam es 2022 mit 980 Mitteilungen zu einem leichten Rückgang (-1,8 %). Dieser wurde durch eine Erfassungsänderung begründet, was durch die Fallzahl von 2023 bestätigt werden kann. Hier zeigt sich mit 1.100 Mitteilungen ein Anstieg um 12 % zum Vorjahr bzw. 28% zu 2021 und 10% zum Jahr 2022.

Inobhutnahmen

Insgesamt wurden im Jahr 2023 397 Minderjährige (inklusive UMA) mindestens einmal in Nürnberg in Obhut genommen, ein Zuwachs zum Vorjahr von 4 %. Darunter eine nicht unerhebliche Anzahl an jungen Menschen, die in stationären Betreuungssettings nicht gehalten werden konnten und deshalb im Kinder- und Jugendnotdienst (wieder) aufgenommen werden mussten. Zudem betraf jede vierte Inobhutnahme in 2023 einen unbegleitet minderjährigen Ausländer, dies entspricht einem Anstieg um 5 % zum Vorjahr. Hinzu kommen noch 164 vorläufige Inobhutnahmen von ausländischen jungen Menschen, die ohne Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind (§ 42a SGB VIII). Neben der Abklärung des Kindeswohls und ggf. nächster Verwandten, ist innerhalb von vierzehn Werktagen ein möglicher Ausschluss der Durchführung des deutschlandweiten Verteilverfahrens aufgrund des Gesundheitszustandes des UmA zu prüfen.

Hilfen zur Erziehung gem. §§27ff und Eingliederungshilfen §35a und Hilfe für junge Volljährige §41 SGB VIII

Die Gesamtzahl der laufenden Fälle (Stichtag 31.12.) legt das dritte Jahr in Folge um mehr als + 3 % zu (+ 8 % im Vergleich zu 2022) und liegt im Vergleich zu 2022 um rund 200 Hilfen höher.

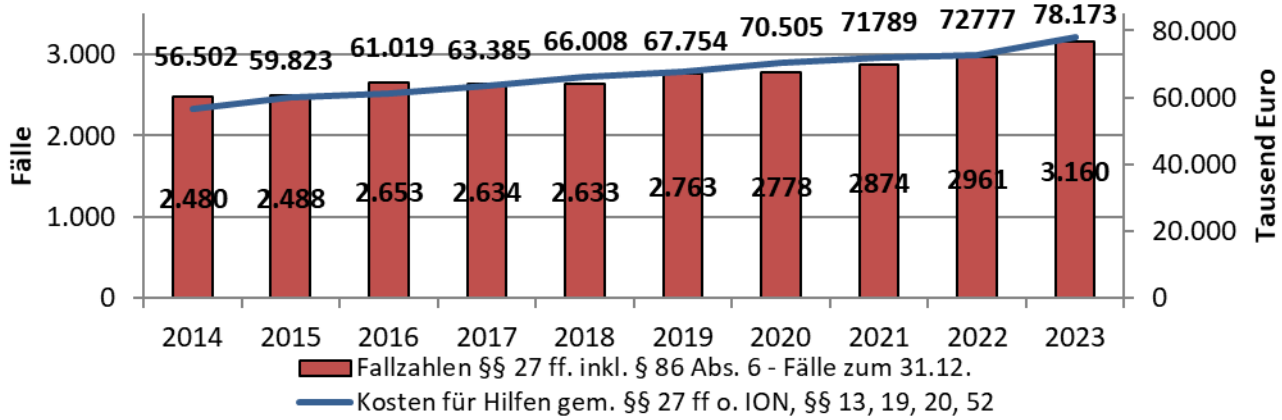


Abb. 2: Entwicklung der Fall- u. Kostenzahlen

Die bereits in der Vergangenheit dargelegten Entwicklungen - Verschiebung von stationären Hilfen zu ambulanten und teilstationären Hilfen, Umsetzung des Steuerungszieles Vollzeitpflege vor Heimunterbringung, Zunahme an individuellen bzw. intensivpädagogischen Betreuungssettings – setzen sich auch 2023 fort.

Der 2022 festgestellte Trend des Rückgangs ambulanter Erziehungshilfen in Form von Erziehungsbeistandschaft konnte 2023 nicht beobachtet werden. Hier blieben die Zahlen konstant bzw. stiegen für die sozialpädagogische Familienhilfe sogar um 9 % zum Vorjahr an. Auch die Zunahme

der Integrationshelfer (Einzelintegration gem. § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) setzte sich weiter fort mit einer Zunahme um + 12% auf rund 213 laufende Fälle im Jahr 2023.

Beim ASD führten und führen die fehlenden Anschluss- und überbelegten Inobhutnahmeplätze wie auch beim Kinder- und Jugendnotdienst (s.u.) zu deutlicher Mehrarbeit und -belastungen bei den Fachkräften. Dieser schwerpunktmäßig fallimmanente zeitliche Arbeitsmehraufwand wird sich nach Einschätzung des Jugendamts in den Folgejahren noch verstärken, da die Tendenz des Rückzugs von freien Trägern aus diesem Betätigungsfeld sich durch die aktuelle Arbeitsmarktlage bei den notwendigen Fachkräften als wesentlicher Treiber der Entwicklung noch verstärken dürfte. Spiegelbild dieser Entwicklung sind weitere dringend notwendige Personalbedarfe im ASD.

Um die Leistungs- und Einsatzfähigkeit der ASD-Teams zu sichern, arbeitet das Jugendamt mit dem Personalamt eng zusammen, um Vakanzen möglichst schnell nachzubesetzen. Besetzungslücken beim ASD, auch von Leitungsstellen, konnten 2023 meist zügig geschlossen werden, allerdings ist die Bewerbungslage schwieriger als in früheren Jahren. Zunehmend führen auch Langzeiterkrankungen und geplante Auszeiten (Sabbat) zu Ausfällen in den Teams.

Die Gesamtkosten für Hilfen gemäß §§ 27ff SGB VIII in Nürnberg belaufen sich 2022 auf 78,2 Mio. Euro (+ 7%). Hierbei haben unter anderem die steigenden Fallzahlen, aber auch die Tarifabschlüsse im Jahr 2023 und die damit steigenden Tagessätze einen erheblichen Einfluss.

Beratungen nach §16 – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Für eine gezielte und wirksame Hilfeplansteuerung sind das Kennenlernen der Familie, das Begleiten der Familie in verschiedene Lebensphasen und eine fundierte Diagnostik von zentraler Bedeutung. Daher stellt für das Jugendamt der Stadt Nürnberg die eigenständige Beratungsleistung nach § 16 SGB VIII eine zentrale Aufgabe des ASD dar. Durch die Beratung sollen die dringend notwendigen Grundlagen geschaffen werden, eine bedarfsgerechte Versorgung der jungen Menschen und ihrer Familien gewährleisten zu können und ggf. auch Hilfen zu vermeiden. Beratungsleistungen nach § 16 sind für den ASD als wichtige Präventionsinvestition zu verstehen. Wie in Abbildung 3 ersichtlich, nimmt trotz dem klaren Steuerungsanspruch und zusätzlich geschaffener Ressourcen im Jahr 2022 die Beratungsleistung des ASD weiterhin stark ab, da insbesondere Kinderschutzfälle und kritische Einzelfälle vorrangig bearbeitet werden müssen.

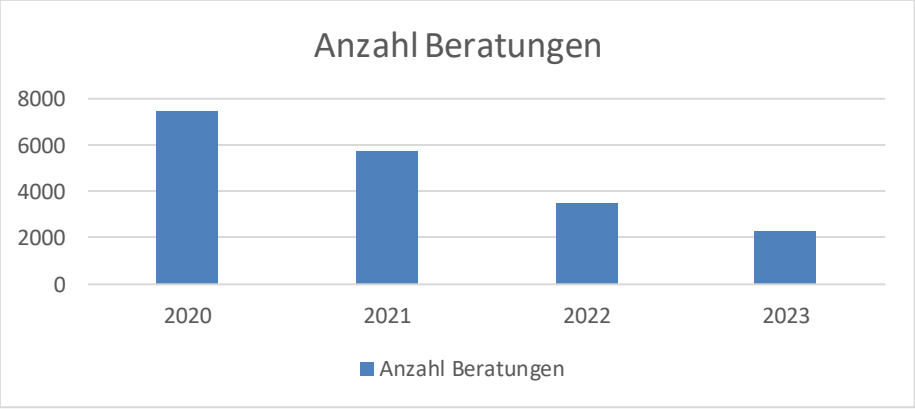


Abb. 3 Anzahl der Beratungen nach § 16 SGB VIII durch den ASD

Aus den eigenen Erfahrungen und auch aus denen des Vergleichsrings der Großstadtjugendämter wissen wir, dass diese Entwicklung sowohl für die jungen Menschen wie auch für die Eltern deutlich negative Auswirkungen hat. Da nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht die konkreten Bedarfe gemeinsam mit den jungen Menschen und deren Eltern zu ermitteln, besteht die Gefahr,

dass nicht die geeignete oder wirklich passende Hilfe eingeleitet wird. Dies kann in der Folge zu höheren Abbruchquoten und dann zu weiteren, meist intensiveren Hilfen führen. §16-Beratungen verhindern bekanntermaßen auch in bestimmten Konstellationen die Einleitung von Hilfen. Außerdem ist eine wirksame Fallsteuerung für die Ausgabenentwicklung für HzE-Leistungen elementar.

Auswirkung der Fallzahlsteigerungen und Aufgabenmehrungen

Der deutliche Anstieg der Fallzahlen im Kontext des Schutzauftrages nach §8a und insbesondere auch der Inobhutnahmen spiegelt sich derzeit noch nicht in der personellen Ausstattung des Allgemeinen Sozialdienstes wieder und führt damit zu einer zusätzlichen Belastung der vorhandenen Ressourcen. Nach fachlicher Einschätzung handelt es sich bei diesen Veränderungen nicht um zufällige Mehrungen, welche durch übliche Schwankungen erklärt werden können, sondern um strukturelle und dauerhafte Steigerungen, von denen auch viele andere Jugendämter berichten. Die Aufgabenmehrungen könnten nur durch einen adäquaten Zuwachs an personellen Ressourcen aufgefangen werden. Das Jugendamt steht mit DiP im Kontakt, um den Umfang der notwendigen Stellenmehrungen zu ermitteln, die dann diese zur Stellenschaffung 2025 angemeldet werden.

Aktuelles aus dem Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Neuorganisation des Kinder- und Jugendnotdienstes

Seit 2003 wird der KJND in gemeinsamer Trägerschaft zwischen dem Jugendamt und dem Schlupfwinkel e.V. getragen. Seinerzeit haben die beiden Träger aus unterschiedlichen Gründen beschlossen, die vormals getrennten Einrichtungen des Schlupfwinkel e.V. und des Jugendamts zu fusionieren, um sinnvolle und nachhaltige Synergieeffekte sowie Verbesserungen in der Zugangssteuerung zu erreichen.

Grundlage der Kooperation am Standort Reutersbrunnenstraße 34 war eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Sozialreferentin und der Geschäftsführung des Schlupfwinkel e.V., die im Detail den Betrieb regelte.

Viele Jahre ist diese Kooperation nicht nur sehr gut gelungen und wurde überregional vielfach als best-practice-Beispiel vorgestellt. Der KJND hat darüber hinaus überregional mit den mittelfränkischen Jugendämtern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt.

Seit ca. 2017 hat sich die Situation im Bereich der Inobhutnahme zunehmend und grundlegend verändert. Einrichtungen der Inobhutnahme sind immer mehr gekennzeichnet durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, für die es keine geeigneten Anschlusshilfen gibt und die – entgegen dem eigentlichen Vorgaben der Inobhutnahme – zeitlich für lange Strecken in der Einrichtung verbleiben müssen. Die Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit multiplen und ausgeprägten Problemlagen hat die Struktur des KJND zunehmend an die Grenzen des Leistbaren gebracht. Hinzu kamen weitere Herausforderungen, wie die hohe Zugangszahlen an unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA), Corona und seine Folgen, der Fachkräftemangel und damit das Fehlen geeigneter Anschlusshilfen im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung. Diese Situation bildete sich zwangsläufig in Form von vielen Vorkommnissen ab, beispielsweise Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, Gewalt gegen Mitarbeitende, Überbelegungssituationen in einer suboptimalen Raumstruktur, Fluktuation in der Mitarbeiterschaft und vieles mehr. Obwohl die Stadt den Personalkörper des KJND massiv und sukzessive aufgebaut hat, war organisatorisch mit den vie-

len Herausforderungen nicht mehr verantwortungsvoll umzugehen. Darüber hinaus hat die Heimaufsicht bei der Regierung von Mittelfranken eine Reihe von Auflagen erteilt, die ebenfalls das Erfordernis unterstreichen, zu einer grundlegenden Neuorganisation des KJND zu kommen.

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg und der Schlupfwinkel e.V. haben deshalb einvernehmlich beschlossen, die bisherige Form der Kooperation zu verlassen und stattdessen eine neue Form der Zusammenarbeit im Bereich der Krisenhilfe anzustreben. Wesentliches Merkmal in dieser neuen Form der Zusammenarbeit wird die klare Trennung der Zuständigkeit beider Träger nach Aufgaben bzw. Einrichtungen sein.

So wird der städtische KJND künftig insbesondere die hoheitlichen Aufgaben nach dem SGB VIII im Bereich der Inobhutnahme wahrnehmen. Darüber hinaus werden die Inobhutnahmen im Bereich der familiären Bereitschaftsbetreuung sowie die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt/KJND am Standort Reutersbrunnenstraße organisiert. Schließlich wird die interkommunale Erstaufnahmeeinrichtung von umA am Standort Obere Seitenstraße als Einrichtung des KJND betrieben werden. Darüber hinaus wird über den städtischen KJND die Hotline außerhalb der Geschäftszeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle sowie die Aufgaben im Kinderschutz außerhalb der Geschäftszeiten des ASD verantwortet.

Der Schlupfwinkel e.V. wird künftig als Partner des KJND die Betreuung von Kindern und Jugendlichen übernehmen, bei denen sich abzeichnet, dass über die unmittelbare Inobhutnahmesituation (ein bis drei Tage) hinaus eine längere Betreuung erforderlich ist. Dazu wird der Schlupfwinkel e.V. an zwei Standorten ein stationäres Angebot zum einen für Jungen und männliche Jugendliche und an einem anderen Standort für Mädchen und weibliche Jugendliche in Betrieb nehmen. Ferner wird der Schlupfwinkel e.V. die Notschlafstelle SleepIn am Standort Vordere Sterngasse übernehmen.

Mit dieser Trennung der Aufgaben und der räumlichen Neuorganisation lässt sich erwarten, dass die hohe Dynamik am Standort Reutersbrunnenstraße entzerrt wird und zu einer Beruhigung des Geschehens beiträgt. Insbesondere werden aber personalwirtschaftliche und personalrechtliche Strukturen klarer und eine konzeptionelle Ausdifferenzierung des Bereichs Krisenhilfe in Nürnberg erreicht.

Die Personalausstattung des künftigen Kinder- und Jugendnotdienstes sowie der Einrichtungen des Schlupfwinkel e.V. ergibt sich aus den Vorgaben der Heimaufsicht bei der Regierung von Mittelfranken und damit der Betriebserlaubnis. Die Heimaufsicht begrüßt die Neuorganisation ausdrücklich.

Sofern externe Faktoren, wie die Sanierung entsprechender Gebäude oder auch die Personalakquise nicht unerwartet zu Verzögerungen führen, soll das Gesamtpaket der Neuorganisation bis Jahresende 2024 weitgehend abgeschlossen sein.

Die oben benannten Entwicklungen im Rahmen der Inobhutnahme wirkten sich auch auf die Belegungssituation des KJND aus: Die Platzzahlen in der Kindernotwohnung wurden aufgrund von Auflagen der Heimaufsicht begrenzt und von ursprünglich 10 auf 6 Plätze reduziert. Die Inobhutnahme von Kindern jüngeren Alters (4-8 Jahre) musste häufig durch die Familiäre Bereitschaftsbetreuung mit eigenen Bereitschaftsfamilien und denen der Kooperationspartner kompensiert werden.

Die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme musste am Standort Bertha–von-Suttner-Straße durchgeführt werden. Bis zur Verfügbarkeit weiterer Räumlichkeiten waren mitunter bis zu 30 junge Menschen in der Bertha–von-Suttner-Straße zu betreuen.

Die Jugendschutzstelle in der Reutersbrunnenstraße musste aufgrund dieser Effekte auch bis ins aktuelle Kalenderjahr hinein häufig aufgrund des eingeschränkten Raumangebots überbelegt werden.

Personalfluktuation und der spürbare Fachkräftemangel insbesondere in herausfordernden Arbeitsfeldern wie der Krisenhilfe und Inobhutnahme mussten häufig durch den Einsatz von Mitarbeitenden aus anderen Bereichen des Jugendamts und über Arbeitnehmerüberlassung kompensiert werden, um den vorgegebenen Personalschlüssel einzuhalten.

Verstärkt wurden diese Effekte durch besonders schwierige Einzelfälle. Durch zusätzlich zu organisierende Sondersettings (Räumlichkeiten, Personal, Sicherheitsdienst) wurde weiterer Aufwand im KJND notwendig, der die verfügbaren Personalressourcen stark forderte und zusätzliche Aufwände in der Gesamtorganisation des Jugendamts generierte.

Zum Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke „Die Not des Kinder-und Jugendnotdienstes“ vom 12.02.2024 wird ergänzend berichtet:

zu 1.
Es trifft zu, dass Kinder- und Jugendnotdienste sowie geeignete Einrichtungen für die Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen zunehmend an die Grenzen ihrer Belastbarkeit kommen bzw. Kinder und Jugendliche aus den Inobhutnahmeeinrichtungen nicht in Anschlusshilfen gebracht werden können. Dies ist kein Nürnberger Phänomen, sondern eines, das die Jugendämter in der gesamten Bundesrepublik erheblich unter Druck bringt. Hintergrund ist zum einen die zunehmende Komplexität von mehrfach auffälligen Kindern und Jugendlichen, der Fachkräftemangel sowie in der Folge der Rückbau von stationären Plätzen in der Jugendhilfe. Tatsächlich müssen Jugendämter in Fällen einer Kindeswohlgefährdung und einer erforderlichen Inobhutnahme mitunter bayernweit Möglichkeiten suchen. Dass dies für die ohnehin belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD insbesondere in oft schwierigen Inobhutnahmevorgängen eine zusätzliche Belastung darstellt, kann nur bestätigt werden.

zu 2. und 3.
Die beschriebene Situation hat die Verwaltung des Jugendamts seit geraumer Zeit massiv beschäftigt. Der Umfang des Personals im Gruppendienst wurde entsprechend über die letzten 10 Jahre annähernd verdoppelt. Zusätzlich wurde ein Fachdienst eingerichtet und eine Leitungsunterstützung eingerichtet. Außerdem kommt sowohl regelhaft im Alltag sowie ergänzend bei Einzelsettings ein Sicherheitsdienst zum Einsatz. Aber trotz dieser Maßnahmen sind immer wieder gesundheitsdingte Personalausfälle zu verzeichnen. Hier reagiert der Kinder- und Jugendnotdienst mit dem Einsatz von Zeitarbeitsfirmen. Mit der vorausgehend dargestellten Neuorganisation des Kinder- und Jugendnotdienstes soll die Situation in der Einrichtung nachhaltig verbessert werden. Einen „Puffer“ in der Personalbemessung gibt es in der Gestalt, dass bei der Personalbedarfsberechnung im Rahmen der Betriebserlaubnis ein Durchschnittswert an Krankheitstagen pro Vollkraft eingerechnet ist. Soweit etwa in der Corona-Phase, aber auch später dieser Wert deutlich überschritten wurde, wurde darüber hinaus unter anderem mit dem (kurzfristigen) Einsatz von Personal aus anderen Arbeitsbereichen des Jugendamts reagiert.

zu 4.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinder- und Jugendnotdienst werden nicht „vertröstet“, vielmehr sind alle Bestrebungen zur organisatorischen, personellen und konzeptionellen Weiterentwicklung regelmäßig und transparent kommuniziert. Dazu gehört allerdings auch, dass das Jugendamt an bestimmten Abhängigkeiten, wie etwa der Verfügbarkeit geeigneter Räume oder der Verfügbarkeit freier Träger als Kooperationspartner, nicht vorbeikommt. Mit den beiden neuen Außenstandorten konnte und wird sich die räumliche Situation verbessern. Der oben beschriebene Neuorganisationsprozess findet unter Einbindung der Mitarbeitenden des KJND, der Personalvertretung sowie der gesamtstädtischen Querschnittsverwaltung statt. Wie bereits oben dargestellt, soll der Neuorganisationsprozess unter dem Vorbehalt der genannten Abhängigkeiten Ende 2024 weitgehend umgesetzt sein.

4. Nürnberger Erziehungsberatungsstellen

Die 7 Erziehungsberatungsstellen (EB) in Nürnberg (4 städtische und 3 in freier Trägerschaft) bieten verschiedene Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII an:

- § 8a Beratung von Fachkräften zur besseren Einschätzung bei dem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls
- § 16 in Verbindung mit § 28 Förderung der Erziehung in der Familie (meist über präventive Angebote)
- § 17 in Verbindung mit § 28 Beratung zur Partnerschaft, Trennung und Scheidung, elterlicher Sorge
- § 18 Ausübung der Personensorge, Umgangsrecht, Anbahnung des Umgangs
- § 28 Erziehungsberatung
- § 35a Diagnostik für die Eingliederungshilfe bei drohender seelischer Behinderung bei Kindern und Jugendlichen
- § 41 Beratung junger Volljähriger bis unter 27 Jahre

Die Nürnberger EB sind als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII organisiert und geben für 2023 folgenden Bericht ab: Alle Erziehungsberatungsstellen verzeichneten 2023 einen erneuten Anstieg der Fallzahlen auf 3.651 um mehr als 400 Fälle im Vergleich zum Vorjahr. Die Fallzahlsteigerung in den letzten Jahren beträgt seit 2020 gut 23 %. Diese Steigerungen werden nur zu einem kleinen Teil durch die zwei neu geschaffenen Stellen für aufsuchende Arbeit in der Südstadt gedeckt (vgl. Bericht im Jugendhilfeausschuss am 25. April 2024). Die Arbeitsverdichtung und -belastung an allen EB ist sehr hoch und äußert sich für die ratsuchenden Familien in zunehmend langen Wartezeiten. Zudem dauern die Beratungsprozesse länger, da sehr viele Familien multifaktorielle Problemlagen aufweisen und dadurch mehr Beratungstermine benötigen.
Bei den Beratungsleistungen nach §§16, 17, 18 SGB VIII überschneiden sich die Zuständigkeiten der EB und des ASD. Familien in der Fallzuständigkeit des ASD sollten im Sinne einer systemischen Gesamtbetrachtung der Familien auch die entsprechenden Beratungen von Seiten des ASD erhalten. Dies war durch die oben beschriebene personelle Situation im ASD im zurückliegenden Jahr nur bedingt sicherzustellen, woraus sich zusätzliche Beratungsnotwendigkeiten bei der EB ergeben haben. Um die fachlich adäquate Betreuung der jeweiligen Familien inklusive der beschriebenen Beratungen wieder im ASD abbilden zu können, besteht auch hier die Notwendigkeit zusätzliche personelle Ressourcen ergänzend zu den EB zu schaffen.

Es ist zu erwarten, dass die Fallzahlen v.a. im Süden der Stadt nochmals steigen, wenn der Stadtteil Lichtenreuth die Einwohnerzahl erhöht. Eine Aufstockung der Personalkapazität der EB vor Ort ist hier jetzt schon dringend notwendig.

Die Geschlechterverteilung unter den angemeldeten Kindern und Jugendlichen ist ähnlich wie in den Vorjahren. Zur erhöhten Vulnerabilität und der Überzahl an vorgestellten Jungen fand im Frühjahr 2023 ein Expertenhearing statt.
Nach wie vor werden v.a. Kinder und Jugendliche im Schul- und Kindergartenalter an den Erziehungsberatungsstellen vorgestellt. 2023 nahm die Anzahl der Jugendlichen unter den Indexklientinnen und Indexklienten (Person, wegen der Beratung aufgesucht wird) zu. Durch die Neuerung des KJSG haben Kinder und Jugendliche inzwischen nicht nur in Notlagen das Recht auf persönliche Beratung auch ohne Wissen der Eltern. In Fällen, in denen die EB das Kindeswohl durch z.B. Suizidalität gefährdet sieht, wirken die Beratungskräfte strikt auf Einbezug der Eltern hin.

Gut 65 % der ratsuchenden Familien konnten vom eigenen Einkommen leben. Dementsprechend benötigen in rund 35 % der Fälle die Familien aufstockende Transferleistungen oder waren ganz auf staatliche Hilfe angewiesen.

Die Fälle mit psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen ebenso wie bei Eltern (-teilen) bis hin zu psychiatrischen Störungen nahmen merklich zu. Dies könnte mit der Überlastung der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und der kürzeren Verweildauer von Kindern und Jugendlichen dort in Zusammenhang stehen. Zudem sind Praxen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie überlaufen, sodass die Erziehungsberatungsstellen vermehrt von Familien in Anspruch genommen wurden. Dabei können die Beratungsstellen nur Notlösungen sein und keine Behandlung in der KJP ersetzen oder Therapien durchführen.

Besorgnis verursacht die Zunahme der Fälle an Kindeswohlgefährdungen, unzureichender Förderung, Betreuung oder Versorgung der jungen Menschen um fast 25% im Vergleich zum Vorjahr.
Zugenommen haben auch schulische Probleme und die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern. Alle weiteren Gründe zur Beratung waren leicht rückläufig in der Nennung im Vergleich zum Vorjahr.

Werden Kinder und Jugendliche mit einem Verdacht auf eine Teilleistungsschwäche vorgestellt, haben sie oft schon einen langen Leidensweg hinter sich und die Freude am Lernen eingebüßt. Die Erfahrung von schulischen Misserfolgen und frustrierendem Ringen bei den Hausaufgaben mit den Eltern sind die Regel und führen zu einer hohen Frustration und stark gemindertem Selbstbewusstsein bei den Kindern und Jugendlichen. Diagnosestellungen für diese Fragestellung brauchen viel Zeit für die genaue und umfassende Begutachtung der Leistungsmöglichkeiten. Die Voraussetzung zur Erstellung dieser Gutachten ist die Approbation, die die Mitarbeitenden der EB aufweisen müssen. Die Anfragen sind enorm gestiegen und die EB sind hier an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt, was sich in monatelangen Wartezeiten für die betroffenen Familien niederschlägt. Es wäre wünschenswert, wenn hier die personellen Kapazitäten auf die Höhe des tatsächlichen Bedarfs erweitert werden könnten.

Die ratsuchenden Familien wenden sich nach wie vor vorwiegend auf Betreiben der Eltern an die Erziehungsberatungsstellen (gut 55 %). Die restlichen rund 45 % kommen auf Anregung kooperierender Institutionen. Daher ist die Vernetzungsarbeit eminent wichtig, damit die entsprechenden Stellen von den EB, ihren Angeboten und Arbeitsweisen erfahren. Knapp 48 % der ratsuchenden Familien 2023 hatten eine Migrationsgeschichte. In 31 % der Fälle leben die Kinder bei alleinerziehenden Elternteilen –in unterschiedlichen Umgangs- und Lebensmodellen.

2023 wurden insgesamt 26 Gruppenangebote durch die EB durchgeführt mit 253 Teilnehmenden. Darunter waren KiB-Kurse („Kinder im Blick“ für Eltern in Trennung/Scheidung, Soziale Kompe-

tenzen Training für Kinder unterschiedlicher Altersstufen, Stärkungsgruppen für Jugendliche, Gesprächsgruppe für miterziehende Großeltern, musikpädagogische Gruppe für Kinder mit Elternberatung in russischer Sprache in einer Gemeinschaftsunterkunft, ...).
Die EB in Nürnberg hielten insgesamt 49 Vorträge zu unterschiedlichen Erziehungsthemen, an denen 609 Personen teilnahmen, z.T. davon Fachvorträge für Fachkräfte (mit Themen wie „Traumatisierung bei Kinder und Jugendlichen“, „Störungsbilder bei Kindern/Jugendlichen“,...).

Spezielle Angebote in 2023

- Die Beratung von Vätern in der U-Haft konnte nach einer 3-jährigen Pandemiepause wieder aufgenommen werden mit 3 Angeboten (Gruppe „Getrennt von Frau und Kind“, Eltern-Paarberatung und „Vater-Kind-Gruppe). Alle diese Angebote wurden in kürzester Zeit voll belegt.
- Zwei EB beteiligen sich in der Offenen Sprechstunde des KJR und bieten einmal monatlich einen Termin in der Jugendberatung in der Klaragasse an (Prävention vor übermäßigem Medienkonsum).
- Zwei EB sind Kooperationspartner im Projekt „verrückt – na und“ des Gesundheitsamts.
- Die städtischen EB und die beiden Caritasstellen in Langwasser und in der Innenstadt boten verstärkt Beratung in Russisch und Ukrainisch an. Dieses Angebot konnte um einige Stunden aufgestockt werden durch die jeweilige Trägerin (Stadt Nürnberg und Caritas in Langwasser). Die Beratungen fanden z.T. vor Ort in Flüchtlingsunterkünften statt.
- Die Beratung in Fremdsprachen hat durch die erhöhte Anzahl an Flüchtlingen weiter zugenommen. Neben Deutsch gibt es Sprachkompetenzen in 12 Sprachen incl. Gebärdensprache an den Nürnberger EB.

5. HzE-Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Die HzE-Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII stellt durch den fachlichen Austausch und die Rückkoppelung mit den konkreten Planungen der Träger eine sehr wichtige Grundlage für die Bedarfsplanungen und fachliche Ausgestaltung der Verwaltung dar. In Nürnberg zeichnet sich die Arbeitsgemeinschaft seit vielen Jahren durch ihre hohe Tragfähigkeit und äußerst konstruktive Zusammenarbeit aus. In den Unterarbeitsgruppen werden regelmäßig aktuelle Fragestellungen und Themen partnerschaftlich bearbeitet. 2023 fanden die halbjährlichen Sitzungen im Rahmen von Online-Konferenzen statt. Für 2024 sah die Planung eine Präsenzsitzung im Frühjahr vor, die auch stattfinden konnte. Wie in den vergangenen Jahren werden die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Sprechergremiums im Jugendhilfeausschuss kurz mündlich berichten.

6. Fünfter Nürnberger Jugendhilfetag

In diesem Jahr findet der fünfte Nürnberger Jugendhilfetag am 25.07.2024 im Caritas-Pirckheimer-Haus statt. Der 5. Nürnberger Jugendhilfetag wird das Thema „Digitalisierung und KI und deren Einfluss auf die Soziale Arbeit sowie auf die Lebenswelten junger Menschen“ behandeln. Außerdem wird es einen Exkurs in das Cannabisgesetz geben.